

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle, 01.03.2023**

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div data-bbox="109 225 636 300"> <p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b> Der Vorsitzende</p> </div> <div data-bbox="680 217 837 304">  </div> <hr/> <div data-bbox="109 341 418 384"> <p><small>Postanschrift: Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt</small></p> </div> <hr/> <div data-bbox="109 418 322 501"> <p>Stadtplanungsbüro Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> </div> <hr/> <div data-bbox="109 515 878 552"> <p><small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.02.23      Unsere Zeichen      Bearbeiter, Durchwahl Frau Eichmann, -22      Quedlinburg, den 01.03.2023</small></p> </div> <hr/> <div data-bbox="109 577 860 630"> <p><b>Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> </div> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>mit Schreiben vom 13.02.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> <p><b>Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 2 „Haselstraße“ im OT Ufrungen der Gemeinde Südharz.</b></p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Der B-Plan Nr. 2 „Haselstraße“ in Ufrungen ist seit 2006 rechtskräftig. Mit der 1. vereinfachten Änderung soll ein Teilbereich des B-Planes für eine veränderte Verkehrsführung (und damit verbundene öffentliche Erschließung) geändert werden. Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll bestehen bleiben.</p> <hr/> <div data-bbox="125 1399 889 1452"> <p><small>Sitz/Hausanschrift Geschäftsstelle:      Telefon: (03946) 68 95 96-0; Telefax: (03946) 68 95 96-55 Turnstraße 8, 06484 Welterbestadt Quedlinburg      E-Mail: <a href="mailto:zweckverband.rpgharz@t-online.de">zweckverband.rpgharz@t-online.de</a>; Internet: <a href="http://www.rpgharz.de">www.rpgharz.de</a> Zi.: 2.0.11</small></p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p>

**Regionale Planungsgemeinschaft Harz**

Diese geplante Änderung ist im raumordnerischen Sinne nicht erheblich, so dass von Seiten der Regionalplanung keine Bedenken gegen die Planung geäußert werden.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht unserem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.

Mit freundlichem Gruß

  
i.A. Dr. Jung  
Geschäftsstellenleiter

**Regionale  
Planungsgemeinschaft Harz**  
Geschäftsstelle  
Luzernstraße 8 06464 GutsMuthsberg  
Tel.: 03646 669960-0 Fax: 03646 669964 55

Verteiler:

LK MSH, Untere LEntwB

**Landkreis Mansfeld-Südharz, 27.03.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>																												
<div style="text-align: center;">  <p><b>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</b></p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><small>Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück. Landkreis Mansfeld-Südharz   Postfach 101135   06511 Sangerhausen</small></p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Amt</td> <td colspan="2">Amt für Kreisplanung/ÖPNV</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Diensträume</td> <td colspan="2">Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter</td> <td>Frau von Soult</td> <td>Zimmer</td> <td>1.10</td> </tr> <tr> <td>Durchwahl</td> <td>03464 535-5332</td> <td>Fax</td> <td>03464 535-159</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td colspan="3">carola.vonsoult@lkmsh.de</td> </tr> </table> </div> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>E-Mail-13.02.2023</td> <td>vS</td> <td>27.03.2023</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Stellungnahme des Landkreises Mansfeld- Südharz</b></p> <p><b>Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Haselstraße“, in der Gemeinde Südharz OT Uftrungen</b></p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bauleitplanes aufgefordert. Dazu lagen die entsprechenden digitalen Unterlagen (Begründung) und die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 - Bearbeitungsstand Dezember 2022 vor.</p> <p><b>Untere Landesentwicklungsbehörde</b> Planungsanlass des Änderungsverfahrens des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Südharz, OT Uftrungen, ist eine Änderung der Verkehrsführung.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Punkt 3.3 n) des Rd.Erl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um eine Änderung des Bebauungsplanes im OT Uftrungen der Gemeinde Südharz, die keine Änderung der Baugebietsfestsetzungen umfasst. Vielmehr sollen die öffentlichen Verkehrsflächen an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Damit ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam und von einer Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 LEntwG LSA ausgenommen.</p> <p>Im Punkt 2.4 Übergeordnete und sonstige Planungen der Begründung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 1. Vereinfachte Änderung beinhaltet die Änderung der Verkehrsführung, weitere Festsetzungen sind nicht berührt. Der gem. G 20 des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ der Planungsregion Harz können im Rahmen der Eigenentwicklung Wohnbauflächen auch in nichtzentralen Orten für die Eigenentwicklung ausgewiesen werden. Der über den Eigenbedarf hinausgehende Bedarf für Uftrungen begründet sich vor allem aus den aktuellen und geplanten wirtschaftlichen Entwicklungen in der Gemeinde Südharz.</p>	Amt		Amt für Kreisplanung/ÖPNV		Diensträume		Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22		Bearbeiter	Frau von Soult	Zimmer	1.10	Durchwahl	03464 535-5332	Fax	03464 535-159	E-Mail	carola.vonsoult@lkmsh.de			Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum		E-Mail-13.02.2023	vS	27.03.2023	<p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam und von einer Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 LEntwG LSA ausgenommen ist.</p> <p>Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Hinweise, Forderung oder Bedenken zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Haselstraße“ in Uftrungen gibt.</p>
Amt		Amt für Kreisplanung/ÖPNV																											
Diensträume		Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22																											
Bearbeiter	Frau von Soult	Zimmer	1.10																										
Durchwahl	03464 535-5332	Fax	03464 535-159																										
E-Mail	carola.vonsoult@lkmsh.de																												
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																										
	E-Mail-13.02.2023	vS	27.03.2023																										



Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderung oder Bedenken zur o. g. 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Haselstraße“ in Ufrungen.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Zur Stellungnahme konnten folgende Unterlagen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Haselstraße“ eingesehen werden:

- Planzeichnung, textliche Festsetzung mit Lageplan, Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans geplanter Grundstücksgrenzen, Baugrenzen, Planstraßen und Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise

Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haselstraße“ der Gemeinde Südharz OT Ufrungen.

Die Festsetzung der Bauzeitenregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Folgende Änderungen sind aufzunehmen:

Zu Punkt 3.2.3 Naturschutz

TF1

Das Vorhaben befindet sich im Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland mit Oberrheingraben“. Dies ist anzupassen.

Hinweise:

Laut der textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 sind für die Bepflanzung des Wohngebietes ausschließlich heimische Gehölze aus der Pflanzliste zu verwenden. Dies ist auf dem bereit bebauten Grundstück nicht geschehen. Auch befindet sich dort bereits eine Zufahrt zu dem Grundstück. Es ist zu klären, ob diese zurückgebaut wird.

Das angegebene Flurstück für die externe Kompensationsmaßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“. Die Verordnung ist zu beachten.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Bedenken zur 1. vereinfachten Änderung des o. g. B-Planes.

#### **Untere Wasserbehörde**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur 1. vereinfachten Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes.

#### **Untere Abfallbehörde**

#### Untere Naturschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine grundsätzlichen Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt.

Die aufgeführten Änderungen werden in die Planung übernommen.

Die Zugehörigkeit zum Vorkommensgebiet wird korrigiert.

Bereits der rechtskräftige Bebauungsplan enthielt die Festsetzung, dass generell nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zur Anwendung zu bringen sind. Auch war im rechtskräftigen Bebauungsplan keine direkte Zufahrt von der Haselstraße aus zu den geplanten Wohngrundstücken vorgesehen. Mit der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans sind diesbezüglich keine Planänderungen vorgesehen. Der Umgang mit den in der Stellungnahme aufgeführten Verstößen gegen die rechtskräftigen Festsetzungen muss außerhalb des Bauleitplanverfahrens geklärt werden.

Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ wird bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme – Anpflanzung von 3 Laubbäumen - beachtet.

#### Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

#### Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

#### Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.



Aus abfallrechtlicher Sicht gibt es gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Haselstraße“ Gemeinde Südharz/Ufrungen keine Einwände. Die Fortführung der Bebauung betrifft abfallrechtliche Belange erst, wenn konkrete Baugenehmigungsverfahren geführt werden. In diesem Zusammenhang werden abfallrechtliche Festlegungen getroffen und Hinweise gegeben.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Bedenken zur 1. vereinfachten Änderung des o. g. B-Planes.

#### **SG Brandschutz**

Nach Einsichtnahme der dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

##### Abstände – Brandübertragung:

Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. zu der Grundstücksgrenze entsprechend § 6 BauO LSA einzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist. (siehe auch § 14 Abs. 1 BauO LSA)

##### Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der Technische Regel Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu realisieren. Für den o.g. Bereich ist für den Grundsatz ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden, in einem Umkreis von max. 300m bereitzustellen.

Wenn der Löschwasserbedarf nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gedeckt werden kann, kann der Löschwasserbedarf auch aus Löschteichen, Löschwasserbrunnen und unterirdischen Löschwasserbehältern zugestimmt werden, wenn die Anforderungen der DIN 14210 „Löschwasserteiche, DIN 14220 „Löschwasserbrunnen“ bzw. DIN 14230 „Unterirdische Löschwasserbehälter“ eingehalten werden.

##### Tageseinsatzbereitschaft der Freiwillige Feuerwehr:

Die Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Allstedt, Ortsfeuerwehr Beyernaumburg ist im Verbund mehrerer Ortsfeuerwehren nach der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zum Zeitpunkt der Stellungnahme gewährleistet.

#### **SG Katastrophenschutz**

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

#### SG Brandschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind in den nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren zu beachten.

Mit der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans sind keine Änderungen bezüglich der Erschließung des Plangebietes bzw. in diesem Zusammenhang mit dem Brandschutz und der Löschwasserversorgung verbunden.

Im Plangebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet.

Am 21.04.2021 wurde am Hydranten Nr. 6, der sich vor dem Grundstück 24/3 befindet, eine Messung vorgenommen. Pro Stunde können 61 m<sup>3</sup> Wasser entnommen werden.

#### SG Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln vorliegen, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

#### Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

#### **Straßenverkehrsamt**

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.  
Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.

#### **Gesundheitsamt**

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen auf Grundlage § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen- Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nicht.

Bei der Errichtung der Ver- und Entsorgungssysteme ist auf die Einhaltung der Vorschriften im Arbeitsblatt W345, DVGW Regelwerk „Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen“ zu achten.

Entsprechend dem Wasserhaushaltgesetz § 18a „...ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird...“, das schließt die Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens, Grund- und Oberflächenwassers mit ein.

Die Trinkwasserversorgung der Grundstücke ist sicherzustellen.

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Geplant ist eine zukünftige Wohnbaunutzung zu privaten Wohnzwecken ohne öffentliche Zugänglichkeit. Einwände werden nicht geltend gemacht.

Dennoch möchte ich an dieser Stelle einige Bemerkungen zur Barrierefreiheit machen.

Auch im privaten Wohnungsbau sollte Barrierefreiheit eine wichtige Rolle spielen. Häufig wird privater Wohnraum erst dann barrierefrei umgestaltet, wenn der Bedarf dafür eingetreten ist, z.B. durch Alter, Krankheit oder eine chronische Behinderung. Im Neubaubereich kann bereits zu Beginn der Bauplanung der Aspekt der Barrierefreiheit gezielt betrachtet werden, ohne bereits spätere Bedürfnisse und Einschränkungen zu kennen. Es liegt im Interesse des Bauherrn, ob die genannten Aspekte für seine Lebensplanung relevant sind.

Aus Sicht des **Bauordnungsamtes** und des **Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften** gibt es zu den o. g. Entwurf keine Einwände.

#### Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

#### Gesundheitsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

#### Gleichstellungsbeauftragte

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht des Bauordnungsamtes und des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften keine Einwände gibt.



Aus Sicht des Bereiches **Bauleitplanung** werden zum vorliegenden Entwurf folgende Hinweise gegeben.

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 „Haselstraße“ soll im östlichen Teilbereich geändert werden. Die Änderungen bezieht sich auf die Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche und die damit verbundene veränderte Wohnbauflächenausweisung. Das Planungsziel besteht in der Anpassung der Planung an den tatsächlichen Bestand. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren geführt. Von der Ermächtigung zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens darf nach § 13 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das ist der Fall, wenn die Änderung das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Abweichungen von mindermem Gewicht, die die Planungskonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht. Ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, nämlich dem im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses „Wollen“ darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische „Wollen“ gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Änderung gekannt hätte. Die festgesetzten Änderungen stellen die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ durch den Bebauungsplan nicht in Frage. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine Randkorrektur, welche das ursprüngliche Planungskonzept nicht in seinen Grundgedanken berührt. Abweichungen von mindermem Gewicht, die die Planungskonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht. Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine Einwände zur vereinfachten Änderung.
2. Den Ausführungen unter Punkt 1.2. der Begründung zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB kann gefolgt werden.
3. Der Bedarfsbegründung eines Wohngebietes mit einer Größe von 3,1 ha in einem Ort ohne grundzentrale Funktion kann zum Teil gefolgt werden. Es gilt weiterhin der Hinweis, dass im Rahmen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 (5) BauGB und einer sozialgerechten Bodennutzung, diese großzügige über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnflächenausweisung nur im Einklang mit einer entsprechenden wirtschaftlichen Entwicklung planungsrechtlich vertretbar ist. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
4. Da eine externe Kompensationsmaßnahme durch die Planänderung notwendig wird, sollten folgende Hinweise Beachtung finden.  
Die externen Kompensationsmaßnahmen, sollten als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan (BP) formuliert werden und festgeschrieben werden.

## Bauleitplanung

Zu 1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus städtebaulicher Sicht keine Einwände gibt.

Zu 2.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Begründung zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gefolgt werden kann.

Zu 3.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bedarfsbegründung teilweise gefolgt werden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.

Die Hinweise im Punkt 4 wurden befolgt.



Vollständigkeitshalber ist die externe Ausgleichsfläche eindeutig zu kennzeichnen und als unmaßstäblicher Lageplan auf der Planzeichnung darzustellen. Grundsätzlich ermöglicht nur eine im BP vorgenommene Zuordnungs- Festsetzung diese Festsetzung zu verwicklichen (Urteil: VGH Hessen 18.05.2017-4C 2399/15.N).

5. Die Gemeinde Südharz mit dem OT Uftrungen befindet sich im räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Sangerhausen. Daher sollte die Planung mit der Stadt Sangerhausen abgestimmt werden. Die benachbarten Städte und Gemeinden sind gemäß § 2 (2) BauGB im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.
6. Mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die Gemeinde Südharz ab dem 06. Dezember 2012 nur noch verbindliche Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X- Planungsformat entsprechen.  
Ich bitte um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nachgereicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche.  
Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.  
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Uta Ullrich  
Amtsleiterin

**Anlage:** Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld- Südharz

Zu 5.

Die Stadt Sangerhausen ist im Planverfahren beteiligt worden.

Zu 6.

Die Planung wird im X-Planformat vorgelegt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.02.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
 <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75 06128 Halle</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p><b>André Düfeld   PTI 24   Fachreferent Team Betrieb</b> <b>0345 771 5240   neubaugebiete-sachsen-anhalt@telekom.de</b> <b>28.Februar 2023</b> <b>Lfd. Nr.: 104001173/2023</b> <b>Betrifft: Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haselstraße“ OT Ufrungen</b> <b>Hier: Stellungnahme Telekom</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.</p> <p>Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p>	<p>Die angegebene Telekommunikationsleitung befindet sich im Bereich der Haselstraße außerhalb des Plangebietes. Die genaue Lage muss im Zuge der Vermessung erkundet werden. Sofern die Leitung ein privates Baugrundstück berührt, eventuell im Bereich der festgesetzten Randbegrünung entlang der Haselstraße, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p>

| 28. Februar 2023 | Seite 2

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter [www.telekom.de/bauherren](http://www.telekom.de/bauherren).

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

André Düfeld

Anlage  
Lageplan



1:1000



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 23.03.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06655 Weißenfels</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p><b>Gemeinde Südharz</b> <b>Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Haselstraße“ im OT Ufrungen</b> <i>Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB/öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben der Gemeinde Südharz „Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Haselstraße“ im OT Ufrungen“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>1. Landwirtschaftliche Belange</i></p> <p>Die o. a. „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2“ umfasst nach den vorliegenden Planungsunterlagen die Flurstücke 20/1, 17/2, 17/1 16/1 und 285 (jeweils teilweise) sowie das Flurstück 284, Flur 6 der Gemarkung Ufrungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücke 284 und 285, Flur 6 der Gemarkung Ufrungen gemäß Daten des Geodienst MWU LSA<sup>1</sup> nicht existieren.</p> <p>Im Sachsen-Anhalt-Viewer (<a href="https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de">https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de</a>) sind diese Flurstücke jedoch lokalisierbar, weshalb anzunehmen ist, dass die Daten des Geodienst MWU LSA diesbezüglich nicht aktuell sind.</p> <p>Für die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme soll zusätzlich zu den o. a. Flurstücken ein Teil des Flurstücks 220/33, Flur 6 der Gemarkung Ufrungen in Größe von 25 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden.</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</p> <p>Weißenfels, 23.03.2023</p> <p>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: ohne/ 13.02.2023 PE: 14.02.2023</p> <p>Mein Zeichen: 11.7-21048-33/2022</p> <p>Bearbeitet von: Frau Apelt</p> <p>Tel.: (03443) 280-432</p> <p>E-Mail: Madeleine.Apelt @alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Müllerstr. 59 06667 Weißenfels</p> <p>Tel: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-80</p> <p>E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule. sachsen-anhalt.de</p> <p>Internetseite des ALFF Süd unter: <a href="https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued">https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued</a></p> <p>Hinweise zum Datenschutz unter: <a href="http://isauri.de/alffsueddsavo">http://isauri.de/alffsueddsavo</a></p> <p>Besuche bitte vereinbaren!</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Die Flurstücke 284 und 285 sind im Zuge einer Grundstücksteilung entstanden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der externen Kompensationsmaßnahme nur zugestimmt werden kann, wenn hierdurch betrieblich landwirtschaftliche Flächen nicht entzogen werden. Diese Forderung wird eingehalten, im Bereich des Flurstücks 220/33 befindet sich bereits eine Gehölzreihe, die mit der hier vorgesehenen Maßnahme fortgesetzt wird. Die textliche Festsetzung wird der Forderung entsprechend ergänzt.</p>

Seite 2/3

Dieses Flurstück befindet sich gemäß Daten des Geodienst MWU LSA und des Feldblockkatasters an seiner östlichen Flurstücksgrenze teilweise in betrieblich landwirtschaftlicher Nutzung, ist Bestandteil eines Ackerlandfeldblockes und relevant für die betriebliche Förderung/Direktzahlungen.

Bei einer Inanspruchnahme von 25 m<sup>2</sup> Ackerfläche dieses Flurstückes gemäß kartenmäßiger Darstellung in den vorliegenden Planungsunterlagen sind Bewirtschaftungseinschränkungen sowie die Entstehung nicht mehr bewirtschaftbaren Rest- und Splitterflächen nicht auszuschließen.

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA<sup>2</sup> darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Für den/die Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB<sup>3</sup> sowie § 1 BodSchAG LSA<sup>4</sup>).

Der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme M1 (Anpflanzung einer Baumgruppe) auf diesem Flurstück kann daher aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange und unter Bezugnahme auf o. a. § 15 LWG LSA nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass hierdurch betrieblich landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht entzogen wird.

Entsprechende Festsetzung ist in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufzunehmen.

Alle o. a. Flurstücke (außer Flurstück 220/33) liegen im Geltungsbereich des bereits seit 2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Haselstraße“ im OT Ufrungen.

Auf der Grundlage des o. a. § 15 LWG LSA werden seitens des ALFF Süd zur o. g. 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haselstraße“ folgende Hinweise gegeben:

Die Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 „Haselstraße“ werden derzeit überwiegend betrieblich landwirtschaftlich genutzt.

Im Interesse des o. g. sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung sowie zum Zweck der Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur entsprechend des notwendigen realen Bedarfs der getätigten Investitionen erfolgen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung so lange wie möglich aufrecht erhalten werden kann.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes handelt es sich um Standorte „mittlerer“ Bonität (AZ: zwischen 44 und 65) mit mittlerem Ertragspotenzial.

Da im Plangebiet bis zur vollständigen Inanspruchnahme weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden, sind saisonale Beeinträchtigungen, wie Lärm, Staub- oder Geruchsbelästigungen infolge dieser landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Auf dieses Konfliktpotenzial und die notwendige Akzeptanz sind die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer rechtzeitig hinzuweisen.

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (z. B. Anpflanzung von Gehölzstreifen im Rahmen einer Eingrünung des vorgesehenen Wohnbaustandortes), um die oben genannten Auswirkungen zu mindern.

<sup>2</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

<sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

<sup>4</sup> Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

Die dem jeweiligen Bedarf entsprechende abschnittsweise Inanspruchnahme der Flächen ist geplant.

Auf die unmittelbare Nachbarschaft landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie das damit verbundene saisonale Konfliktpotenzial wird bereits in der Begründung hingewiesen.

In den Randbereichen sind Anpflanzungen von Gehölzen festgesetzt, die dazu geeignet sind, das bestehende Konfliktpotenzial zu mindern.

Seite 3/3

Es wird empfohlen, eventuell erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung des Konfliktpotenzials zu verwenden.

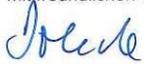
2. Agrarstrukturelle Belange:

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Hinweis:

Sofern die Gemeinde Südharz über einen Umlegungsausschuss verfügt oder aber sich des LVermGeo<sup>5</sup> bedienen möchte und die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB für die Aufteilung des Wohngebietes zweckmäßig und kostengünstiger sein.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke  
Amtsleiter

Zu 2.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verfahren zur Bodenordnung nicht anhängig sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<sup>5</sup> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Telefon: 0391 567-8585, Fax: 0391 567-8686, E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

**MITNETZ Gas mbH, 14.02.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<div data-bbox="714 209 981 328" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="129 395 470 413" data-label="Text"> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - FF 13 52 - 09072 Chemnitz</p> </div> <div data-bbox="129 485 479 558" data-label="Text"> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> </div> <div data-bbox="573 435 754 459" data-label="Section-Header"> <p><b>Standort Markkleeberg</b></p> </div> <div data-bbox="573 458 922 585" data-label="Text"> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 13.02.2023 Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof  Name: Marlene Hoffmann Telefon: 0341/120-7233 E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de</p> </div> <div data-bbox="129 699 351 726" data-label="Text"> <p>Markkleeberg, 14.02.2023</p> </div> <div data-bbox="129 746 869 774" data-label="Text"> <p>Südharz OT Ufrungen, "Haselstraße", 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2</p> </div> <div data-bbox="129 821 338 847" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> </div> <div data-bbox="129 869 815 896" data-label="Text"> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> </div> <div data-bbox="129 917 349 944" data-label="Section-Header"> <p><b>Vorgang-Nr.: TG-T100636</b></p> </div> <div data-bbox="129 965 978 1042" data-label="Text"> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <b>nicht</b> als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> </div> <div data-bbox="129 1062 340 1090" data-label="Section-Header"> <p><b>Gasmitteldruckleitungen</b></p> </div> <div data-bbox="129 1110 981 1163" data-label="Text"> <p>Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> </div> <div data-bbox="129 1184 954 1235" data-label="Text"> <p>Für alle Belange im Zusammenhang mit der Errichtung eines Netzanschlusses stehen wir Ihnen unsere kostenfreie Servicenummer 0800 2 120120 zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="129 1257 963 1332" data-label="Text"> <p>Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> </div> <div data-bbox="129 1355 963 1452" data-label="Text"> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p> </div>	<div data-bbox="1108 705 2132 767" data-label="Text"> <p>Die angegebene Gasmitteldruckleitung befindet sich im Bereich der Haselstraße, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p> </div> <div data-bbox="1108 782 2132 845" data-label="Text"> <p>Ungeachtet dessen besteht die Erkundigungspflicht, so wie in der Stellungnahme aufgeführt.</p> </div>

Seite 2/2

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

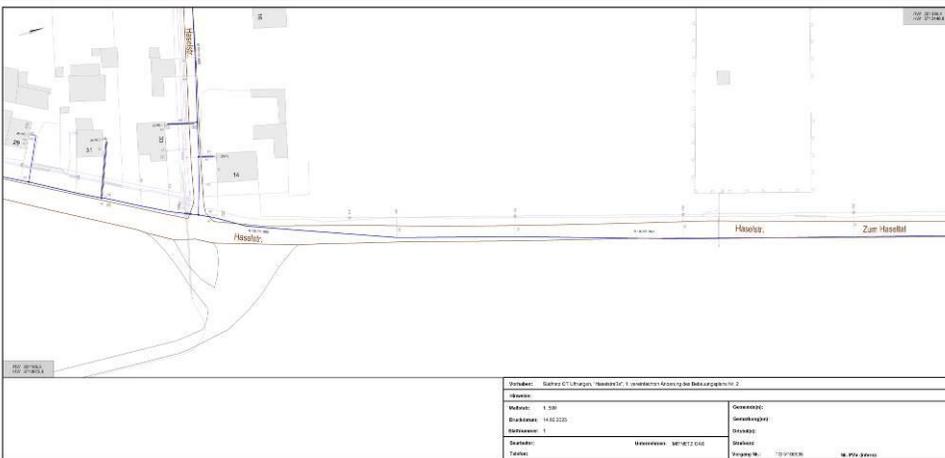
Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:**

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 17.03.2022**

**Vodafone GmbH, 22.03.2023**

**Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement, 20.03.2023**

**LMBV mbH, 20.03.2023**

**Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, 16.02.2023**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 16.03.2023**

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz, 09.03.2023**

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 02.03.2023**

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 06.03.2023**

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Wasser, 10.03.2023**

**IHK Halle-Dessau, 20.03.2023**

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, 13.02.2023**

**50Hertz Transmission GmbH, 14.02.2023**

**Polizeirevier Sachsen-Anhalt, 20.02.2023**

**Wasserverband „Südharz“, 07.03.2023**

**Stadt Sangerhausen, 27.02.2023**

**Die Stadt Nordhausen hat mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben wird, 14.02.2023**